



Arbeitszeitkalender 2007

für KirchenmusikerInnen und MesnerInnen

-  Markieren Sie mit einem Stift Ih der Feiertage auf den freien Tag ganzen freien Ersatztag, unabhär
-  Tragen Sie gegebenenfalls zusätz (z. B. Friedensfest in der Stadt A dass der/die MitarbeiterIn über e

Liebe MesnerInnen

und KirchenmusikerInnen,

kaum eine Kollegin oder eine Kollege arbeitet im liturgischen Dienst nach der Stechuhr. Die Kirche und ihr Dienst ist den meisten mehr Berufung als Beruf und viele engagieren sich für ihre Gemeinde weit über das Maß hinaus.

Der Dienst als KirchenmusikerIn oder MesnerIn erfordert hohe Eigenverantwortung, Pflichtbewusstsein und Flexibilität. Vertrauen, Rücksichtnahme und Achten auf die berechtigten Bedürfnisse der MitarbeiterInnen und Vorgesetzten, sind die Grundlage für ein erfolgreiches Miteinander und ein gutes Arbeitsklima in der Pfarrei.

Diese entscheidenden Dinge lassen sich nicht durch KODA-Beschlüsse regeln. Wir können lediglich ein Tarifrecht beschließen. Die praktische Umsetzung und die Ausgestaltung des Dienstes vor Ort erfordert von beiden, Vorgesetzten wie MitarbeiterInnen, die Bereitschaft aufeinander zuzugehen und gemeinsam gerechte Lösungen zu finden.

Erläuterungen zum Kalender

Die im Kalender farbig hervorgehobenen Festtage sind grundsätzlich arbeitsfrei. Wenn Sie an diesen Tagen arbeiten müssen, erhalten Sie Freizeitausgleich. Bei allen gesetzlichen und betriebsüblich freien Tagen gilt: Der Freizeitausgleich erfolgt so, dass der/die MitarbeiterIn über einen ganzen freien Tag (Ausgleichstag) verfügen kann, unabhängig davon, ob er/sie an dem Festtag viel oder wenig gearbeitet hat.

Im ABD sind Regeln für die Berechnung der Zahl der in der Ausgleichswoche zu erbringenden Arbeitsstunden vorgesehen (vgl. Anmerkungen unter dem Kalender). Sie werden von vielen MitarbeiterInnen und Vorgesetzten als schwierig handhabbar empfunden. Oft erhält – im gegenseitigen Einvernehmen und zu beidseitiger Zufriedenheit – der/die MitarbeiterIn einen Ersatztag, ohne dass exakt erfasst und verrechnet wird, ob an dem Tag über- oder unterdurchschnittlich viele Stunden angefallen sind. In manchen Wochen arbeitet der/die Beschäftigte dann einige Stunden zu viel, in anderen einige Stunden zu wenig. Aufgrund der allgemeinen Arbeitszeitregelung im ABD (vgl. Teil A, I, § 6 Abs. 1) ist dies grundsätzlich zulässig – vorausgesetzt, man kann davon ausgehen, dass im Durchschnitt die vertraglich vereinbarte Zeit eingehalten wird.

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli
Mittwoch							
Donnerstag		1	1				
Freitag		2 Mariä Lichtmess	2			1	
Samstag		3	3			2	
Sonntag		4	4	1 Palmsonntag		3	1
Montag	1 Neujahr**	5	5	2		4	2
Dienstag	2	6	6	3	1 Tag d. Arbeit**	5	3
Mittwoch	3	7	7	4	2	6	4
Donnerstag	4	8	8	5 Gründonnerstag	3	7 Fronleichnam**	5
Freitag	5	9	9	6 Karfreitag**	4	8	6
Samstag	6 "Heilig Dreikönig"***	10	10	7 Karsanntag	5	9	7
Sonntag	7	11	11	8 Ostersonntag*	6	10	8
Montag	8	12	12	9 Ostermontag**	7	11	9
Dienstag	9	13	13	10	8	12	10
Mittwoch	10	14	14	11	9	13	11
Donnerstag	11	15	15	12	10	14	12
Freitag	12	16	16	13	11	15	13
Samstag	13	17	17	14	12	16	14
Sonntag	14	18	18	15	13	17	15
Montag	15	19	19	16	14	18	16
Dienstag	16	20	20	17	15	19	17
Mittwoch	17	21 Aschermittwoch	21	18	16	20	18
Donnerstag	18	22	22	19	17 Christi Himmelf.**	21	19
Freitag	19	23	23	20	18	22	20
Samstag	20	24	24	21	19	23	21
Sonntag	21	25	25	22	20	24	22
Montag	22	26	26	23	21	25	23
Dienstag	23	27	27	24	22	26	24
Mittwoch	24	28	28	25	23	27	25
Donnerstag	25		29	26	24	28	26
Freitag	26		30	27	25	29	27
Samstag	27		31	28	26	30	28
Sonntag	28			29	27 Pfingstsonntag*		29
Montag	29			30	28 Pfingstmontag**		30
Dienstag	30				29		31
Mittwoch	31				30		
Donnerstag					31		

Ganztägig arbeitsfreier Tag. Muss gearbeitet werden, besteht Anspruch auf Freizeitausgleich.

Zur exakten Berechnung der Arbeitszeit in den Ausgleichswochen sieht das ABD unterschiedliche Verfahren vor. Zusätzliche gesetzliche oder betriebsüblich gültige evangelischen Gemeinden kein gesetzlicher Feiertag und fällt dort unter die Kategorie ***.

* An diesen Tagen besteht Anspruch auf genau einen freien Ersatztag, unabhängig davon wie viele Stunden gearbeitet wurden.

** An diesen Tagen besteht Anspruch auf einen ganzen freien Ersatztag. Die Zahl der gearbeiteten Stunden wird in der Ausgleichswoche von der Woche am Feiertag ⇒ Er bekommt einen freien Ersatztag und muss in dieser Woche noch 39 minus 8 Std. = 31 Std. an den übrigen Tagen arbeiten.)

Abweichende Regelung: In der Diözese Augsburg ist immer wie unter * beschrieben zu verfahren.

*** Für diese Tage ist "entsprechender Freizeitausgleich" zu gewähren. Es handelt sich um arbeitsfreie Tage nach ABD Teil A, I, § 6 Abs. 3. Die zeitlich mäßig sein, entsprechend den gesetzlichen Feiertagen (***) zu verfahren.



Das aktuelle ABD finden Sie unter www.onlineABD.de. Unter www.kodakompass.de/mesner und www.kodak.com die Dienstordnungen mit Erläuterungen und eine Excel-Tabelle zur Arbeitszeitberechnung für MesnerInnen.